

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Schulordnung

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule fördert die musikalisch künstlerische Ausbildung durch die Vermittlung von musikalischer Früherziehung, Instrumentalunterricht für Jugendliche und Erwachsene, Bildung von Chören, Tanz-, Spiel- und Musizierkreisen sowie Kunstprojekte.

2. Unterrichtszeit

Das Schuljahr der Musikschule beginnt in der Regel am 01.09. d.J., alternativ bei neuen Gruppen am 01.10. und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Ferien orientieren sich nach Datum und Dauer an der Grundschule Kohlberg. Während der Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen findet kein regulärer Unterricht statt.

Die Unterrichtszeit wird vom Musiklehrer vergeben, soweit dafür keine Geschäftsstelle zuständig ist.

3. Instrumente

Die Schüler benützen im Allgemeinen eigene Instrumente. Die Musikschule verleiht Instrumente in begrenztem Umfang. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht. Einzelheiten zur Vermietung eines Instrumentes erfolgen auf Absprache und werden in einem Leihvertrag geregelt.

4. Verhalten in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte bzw. des Hauspersonals zu folgen und alle Einrichtungen der Schule pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

5. Anmeldung und Kündigung

Die Anmeldung zum Musikunterricht erfolgt bei der Geschäftsführenden Schulleitung oder bei der Musikalischen Leitung. Die Musiklehrer können Anmeldungen entgegennehmen, verpflichten sich jedoch als Mitglieder der Schule, diese an die Schulleitung weiterzuleiten. Mit der Anmeldung eines Schülers zum Unterricht wird - laut Satzung der Musikschule e.V. - die Mitgliedschaft in diesem Verein verbunden. Anmeldung und Kündigung erfolgen bei Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldung zum Musikunterricht gilt in der Regel für 1 Jahr. Erfolgt bis spätestens 15.07. vor Ende des Unterrichtsjahrs (31.08.) keine schriftliche Kündigung, so verlängert sich der Unterrichtsbesuch um ein weiteres Jahr. Kündigung des Unterrichts ist nicht gleichzeitig eine Kündigung der Mitgliedschaft.

Ein Abbruch des Unterrichts seitens des Schülers/Eltern führt nicht zur Entbindung von der Zahlungsverpflichtung; in der Regel verbleibt bis Schuljahresende bei Vertragsausfall das halbe Honorar zur Zahlung.

Formulare erleichtern die Korrespondenz und sind in der Homepage bzw. im Aushang der Schule zu finden.

Hinweise lt. § 6 der in der Schule aushängenden Satzung Ziffer 1.b) u. Ziff.2 zum Ende der Mitgliedschaft:

>1b) Die Mitgliedschaft endet im Allgemeinen durch freiwilligen Austritt.

>2.) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur auf das Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist möglich.

6. Unterrichtsbesuch

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Unterrichtsausfälle, die der Schüler zu vertreten hat, sind spätestens am Vortag dem Lehrer mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Absprache zwischen Schüler und Lehrer kann im Rahmen des Möglichen der Unterricht verschoben werden. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 3 Wochen Dauer, wird auf Antrag Honorarermäßigung gewährt.

Dieselbe Regelung gilt bei Erkrankung bzw. Ausfall des Musiklehrers. Aus schulischen Gründen können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. In diesen Fällen des Ausfalls besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren, jedoch ist seitens der Schulleitung ein Nachholtermin gewünscht.

7. Zahlungsverkehr

Nach Absprache zwischen Lehrern und der Schulleitung werden Honorare in der Regel direkt an die Musiklehrer bezahlt.

Die Unterrichtsgebühren werden im Musikschuljahr monatlich gemäß der Gebührenordnung der Musikschule im Voraus fällig. Die Unterrichtsgebühren sind durch einen Bank-Dauerauftrag auch während der Ferien in voller Höhe zu begleichen.

Die gültige Gebührenordnung bzw. die Geschäftsbedingungen werden durch den Musiklehrer ausgehändigt oder seitens der Schulleitung per Mail zugestellt.

Geraten die Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte mit den Unterrichtsgebühren in Zahlungsrückstand, so behält sich die Musikschule ein Mahnverfahren mit Kündigungsrecht zum Schuljahresende vor.

gez.: der Vorstand